

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

BUNDESMINISTER FÜR EU,
KUNST, KULTUR UND MEDIEN

Mag. Gernot Blümel, MBA

An den
Präsidenten des Nationalrats
Mag. Wolfgang SOBOTKA
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.120/0019-IV/10/2018

Wien, am 30. April 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Leichtfried, Kolleginnen und Kollegen haben am 1. März 2018 unter der **Nr. 376/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Position der Bundesregierung zum „Artikel 7 – Verfahren“ gegen Polen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

➤ *Wie ist der aktuelle Verfahrensstand?*

Die Europäische Kommission hat am 20. Dezember 2017 das Verfahren nach Art. 7 Abs. 1 EUV aktiviert und in einem begründeten Vorschlag ihre Bedenken in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit in Polen dargelegt. Parallel dazu unterbreitete die Europäische Kommission Polen ein weiteres (viertes) Set an Empfehlungen, das jene Maßnahmen beinhaltet, welche die polnischen Behörden binnen drei Monaten (bis 20. März 2018) ergreifen müssen, um die Bedenken der Kommission auszuräumen. Eine Antwort auf das 4. Empfehlungsschreiben der Europäischen Kommission wurde durch Polen zeitgerecht übermittelt.

Im Rat für Allgemeine Angelegenheiten am 27. Februar 2018 stellte der Vizepräsident der Europäischen Kommission Frans Timmermans den begründeten Vorschlag der Europäischen Kommission nach Art. 7 Abs. 1 EUV zur Feststellung des Vorliegens der eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Rechtsstaatlichkeit durch Polen vor. Beim Rat für Allgemeine Angelegenheiten am 20. März 2018 hat die Europäische Kommission über den Stand des Art. 7 EUV-Verfahrens informiert. Beim Rat Allgemeine Angelegenheiten am 17. April 2018 führte die Europäische Kommission (nach einem Besuch von Vizepräsident Timmermans in Warschau am 9. April 2018) aus, dass die von Polen in Aussicht genommenen Gesetzesänderungen zum Obersten Zivil- und Strafgericht sowie zum Verfassungsgericht grundsätzlich positiv zu bewerten seien, die Bedenken der Europäischen Kommission dadurch aber noch nicht ausgeräumt werden konnten. Positiv hervorgehoben wurde jedoch, dass erstmals zwischen Polen und der Europäischen Kommission ein echter Dialog in Gang gekommen sei. Es brauche jedoch sehr bald eine robuste und klare Lösung. Die abschließende Beurteilung werde die Kommission im Mai 2018 abgeben. Sie ersuchte daher um Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung des Rates.

Zu Frage 2:

- *In wie vielen Sitzungen der zuständigen Ratsarbeitsgruppe gab es bisher Diskussionen über die Rechtsstaatlichkeit in Polen und wie verliefen diese?*

Die Diskussionen zur Rechtsstaatlichkeit in Polen wurden ausschließlich auf der Ebene des Rates Allgemeine Angelegenheiten und in Vorbereitung der Ratstagungen im Ausschuss der Ständigen Vertreter geführt. Dem Parlament liegen die Berichte dieser Gremien vor.

Zu den Fragen 3, 7 und 8:

- *Welche Positionen vertreten die anderen Mitgliedstaaten?*
- *Welche Mitgliedstaaten haben sich abseits von Ungarn noch kritisch geäußert?*
- *Welche Mitgliedstaaten außer Deutschland und Frankreich befürworten die Einleitung des Grundrechteverfahrens?*

Nur ein Teil der EU-Mitgliedstaaten äußerte sich bisher öffentlich. Deutschland und Frankreich haben wiederholt die Auswirkungen der Justizreform auf die Rechtsstaatlichkeit in Polen kritisiert und die Vorgehensweise der Europäischen Kommission klar unterstützt, auch unter den Benelux- und skandinavischen Staaten gibt es

Befürworter des Vorgehens der Europäischen Kommission. Die Staats- und Regierungschefs der baltischen Staaten haben sich hingegen in einer gemeinsamen Erklärung am 9. März 2018 gegen Sanktionen gegen Polen ausgesprochen. Bisher hat nur Ungarn im Falle einer Aktivierung von Art. 7 Abs. 2 EUV ein Veto angekündigt.

Zu Fragen 4 und 11:

- *Teilen Sie die Einschätzung der Kommission, dass die Rechtsstaatlichkeit in Polen gefährdet ist?*
- *Wird Österreich dem Vorschlag der Kommission zustimmen?*

Die von der Europäischen Kommission formulierten Bedenken und Empfehlungen, die unter anderem auf Gutachten der „Venedig-Kommission“ des Europarats („Europäische Kommission für Demokratie durch Recht“) zurückgehen, sind wesentlich und substantiell. Die Analyse der Europäischen Kommission ist umfassend, sachlich argumentiert und nachvollziehbar. Sie empfiehlt den polnischen Behörden dringend geeignete Maßnahmen zu treffen, um der systemischen Gefährdung der Rechtsstaatlichkeit in Polen entgegenzuwirken. Dazu wird eine Reihe von konkreten Empfehlungen gegeben und erläutert. Schließlich drückt die Kommission den Willen aus, den konstruktiven Dialog mit der polnischen Regierung auf der Grundlage dieser Empfehlung fortzusetzen.

Österreich unterstützt die Europäische Kommission in ihrem Vorgehen und in ihrem Ziel der Wahrung der europäischen Grundwerte. So unterstützte auch ich zuletzt im Rat Allgemeine Angelegenheiten klar die Position der Europäischen Kommission in ihrem Ziel der Wahrung europäischer Grundwerte und den Fortschritt im Dialog mit Polen. Gemäß Art. 7 Abs. 1 EUV kann es allerdings erst nach einer Anhörung Polens zu einer Abstimmung im Rat über den Vorschlag der Europäischen Kommission kommen.

Zu Frage 5:

- *Welche Maßnahmen hat die polnische Regierung gesetzt, um den Bedenken der Kommission Rechnung zu tragen?*

Am 13. April 2018 und am 17. April 2018 haben die beiden Kammern des polnischen Parlaments nach hieramtlichem Informationsstand im Wesentlichen folgende in Aussicht genommenen Änderungen diskutiert:

- Bisher nicht kundgemachten Urteile des Verfassungsgerichts sollen binnen sieben Tagen nach Inkrafttreten der Gesetzesnovelle veröffentlicht werden. Über die Kundmachung verfassungsrechtlicher Urteile soll künftig nicht mehr die Regierung sondern nur mehr die Präsidentin/der Präsident des Verfassungsgerichts selber entscheiden.
- Das Pensionsalter für alle Richterinnen und Richter soll einheitlich mit 65 Jahren festgesetzt werden. Richterinnen können jedoch freiwillig mit 60 Jahren in Pension gehen.
- Eine mögliche Verlängerung der Dienstzeit einer Richterin/eines Richters wird künftig nicht mehr vom Justizminister, sondern vom Nationalen Justizrat genehmigt.
- Gerichtsvorsteher bzw. Gerichtspräsidenten können nicht mehr allein durch den Justizminister abberufen werden. Beabsichtigt der Minister einen Gerichtspräsidenten von seiner Position zu entbinden, benötigt er die Zustimmung der Vollversammlung des betreffenden Gerichts. Wird der Konsens durch die Vollversammlung verweigert, benötigt er die Zustimmung des Nationalen Justizrates. Stimmt der Nationale Justizrat nicht mit 2/3-Mehrheit zu (wobei nur die Stimmen der Richter im Nationalen Justizrat zählen), kann der Minister den betreffenden Gerichtspräsidenten seiner Funktion nicht entbinden.
- Beim Obersten Zivil- und Strafgericht soll dem Präsident eine dreimonatige Frist eingeräumt werden, innerhalb der er der Hinausschiebung des gesetzlichen Pensionsantritts eines Richters über dessen Antrag zustimmen kann. Der Präsident kann vor seiner Entscheidung den Nationalen Justizrat konsultieren, der dann seinerseits max. 30 Tage Zeit hat sich zum Antrag zu äußern.

Inwieweit diese Maßnahmen den Bedenken der Kommission Rechnung tragen siehe die Beantwortung zu Frage eins. Eine abschließende Einschätzung wird die Kommission im Rahmen des Rates Allgemeine Angelegenheiten abgeben.

Zu Frage 6:

- *Gibt es eine akkordierte österreichische Position zur Anwendung des Artikels 7 - Verfahrens gegen Polen?*
 - a. *Wenn ja, wie lautet diese?*
 - b. *Wenn nein, weshalb nicht?*
 - c. *Wann ist mit dieser zu rechnen?*

Die Rechtsstaatlichkeit ist aus Sicht Österreichs ein Grundpfeiler für eine funktionierende Demokratie und für das Funktionieren der Zusammenarbeit im Rahmen der EU. Polen sollte die Bedenken im Dialog gegenüber der Europäischen Kommission so rasch wie möglich ausräumen. Inhaltlich teilt Österreich die Wertung der Europäischen Kommission und unterstützt sie in ihrem Ziel der Wahrung der europäischen Grundwerte.

Zu Frage 9:

- *Wird sich das Verfahren bzw. der Dialog mit Polen bis in die österreichische Ratspräsidentschaft ziehen?*
 - a. *Falls ja, wie werden Sie als Vorsitzland mit dieser Frage umgehen?*
 - b. *Werden Sie das Thema Rechtsstaatlichkeit generell forcieren?*
 - c. *Welche Maßnahmen werden sie setzen, um die polnische Regierung zu einem Umdenken zu bewegen?*

Die weiteren Schritte bezüglich des Art. 7 EUV-Verfahrens gegen Polen sind vom Fortschritt des Dialogs zwischen der Europäischen Kommission und Polen abhängig. Österreich steht diesbezüglich in engem Kontakt mit dem gegenwärtigen bulgarischen Ratsvorsitz der EU sowie mit der Kommission.

Zu Frage 10:

- *Ungarn hat bereits ein Veto angekündigt. Haben Sie in dieser Causa schon Gespräche mit der ungarischen Regierung geführt?*
 - b. *Falls ja, was ergaben diese?*
 - c. *Falls nein, haben Sie vor in naher Zukunft auf die ungarische Regierung einzuwirken?*

Die Frage des Art. 7 EUV-Verfahrens und des Umgangs mit Polen ist regelmäßig Gegenstand bei bilateralen Gesprächen und Treffen mit Ungarn. Das Erfordernis von

Einstimmigkeit im Rat käme erst im Falle einer Aktivierung von Art. 7 Abs. 2 EUV zum Tragen. Derzeit läuft das Verfahren nach Art. 7 Abs. 1 EUV.

Mag. Gernot Blümel, MBA

